

## **Fragen und Antworten zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

(Stand 25.5.2018)

### **Wer ist verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen?**

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn

1. die Kerntätigkeit des Unternehmens in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
2. die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung von Daten über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht.

Bei Wohnungsunternehmen, werden diese Voraussetzungen regelmäßig nicht erfüllt sind.

Werden aber ständig mehr als neun Mitarbeiter mit der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut, ist nach § 38 BDSG dennoch ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

### **Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte?**

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten umfassen

- die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters,
- die Unterrichtung und Beratung der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten daraus
- die Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und
- die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde..

### **Wer kann zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden?**

Zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden darf nur, wer die erforderliche Fachkunde und die notwendige persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

Zur Fachkunde gehören insbesondere die Kenntnis über das Datenschutzrecht, das Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sowie Kenntnisse über die Verfahren und Techniken automatisierter Datenverarbeitung.

Die notwendige persönliche Zuverlässigkeit bezieht sich nicht nur auf eine generelle charakterliche Zuverlässigkeit, sondern auch auf die besonderen Anforderungen, die diese Aufgaben an ihren Inhaber stellen.

Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten können sowohl auf einen Beschäftigten des Unternehmens als auch auf eine Person außerhalb (Externer Datenschutzbeauftragter) des Unternehmens übertragen werden (Art 37 Abs. 6 DSGVO).

### **Wer kann nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden?**

Wird ein Beschäftigter nur nebenamtlich mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten betraut, so stellt sich das Problem einer eventuellen Interessenkollision, die seine vom Gesetz geforderte Zuverlässigkeit in Frage stellen kann. Die Bestimmungen über den Beauftragten für den Datenschutz bringen den Gedanken einer qualifizierten Eigenkontrolle zum Ausdruck. Daraus folgt, dass bestimmte Personen, unabhängig von ihrer Fachkunde und Zuverlässigkeit, nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden dürfen. Dies gilt ausnahmslos für den Vorstand oder den Geschäftsführer.

Darüber hinaus sollen auch solche Personen nicht zum Datenschutzbeauftragten berufen werden, welche in dieser Funktion in Interessenkonflikte geraten würden, die über das unvermeidliche Maß hinausgehen. Dies soll nach Auffassung der Aufsichtsbehörden u. a. regelmäßig der Fall sein, wenn der Leiter der Datenverarbeitung oder ein Mitarbeiter in der Datenverarbeitung zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden soll.